

Satzung (Nachtrag II) zur Änderung der Sondernutzungssatzung der Stadt Kellinghusen

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der z. Zt. geltenden Fassung sowie der §§ 20 bis 23, 26, 28 und 62 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 25. November 2003, zuletzt geändert durch Landesverordnung (LVO) Art. 68 v. 04.04.2013 (GVOBl. S. 143) wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung der Stadt Kellinghusen vom 30.09.2014 folgender Nachtrag II zur Sondernutzungssatzung vom 31.08.1995 erlassen:

Artikel I

§ 4 (2) erhält folgende Fassung:

Abweichend von Abs. 1 können politische Parteien im Sinne des Parteiengesetzes im Zeitraum von sechs Wochen vor dem Termin einer Europa-, Bundestags-, Landtags-, Bürgermeister- oder Gemeinde- und Kreiswahl Stellschilder in einer maximalen Größe von DIN A 0 aufstellen, wenn sie sich an der jeweiligen Wahl beteiligen.

Es dürfen nicht mehr als insgesamt 5 Plakate bis zu einer Größe von DIN A 0 (841 x 1189 mm, ca. 1 qm) je Partei, Wählergruppe oder Einzelbewerber je und im Wahlbezirk vor anstehenden Wahlen aufgestellt bzw. aufgehängt werden. Kleinere Formate gelten als ein Plakat.

Bei allen sonstigen Plakatierungen, die auf Veranstaltungen (Messen, Partys, kulturelle Veranstaltungen) hinweisen, ist eine Anzahl von 10 Plakaten bis zu einer Größe von DIN A 0 (841 x 1189 mm, ca. 1 qm) je Erlaubnisnehmer ausreichend, da ansonsten das allgemeine Ortsbild bei einer größeren Zahl von Schildern für die Dauer der Plakatierung beeinträchtigt wird.

Die Plätze für Großflächenplakate werden entsprechend den örtlichen Gegebenheiten vergeben.

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

Kellinghusen, den 28.10. 2014



Axel Pietsch
Bürgermeister

